

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.02.2013
- SEITE 2 BIS 3**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.01.2013
- SEITE 3**
- Bodenrichtwerte 2013
 - Jahresabschluss 2011 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
 - Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

- SEITE 4**
- Vorzeitige Ausführungsanordnung
 - Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzstraße - Wohngebiet 2“
- SEITE 5**
- Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
 - Jahreshauptversammlungen der Jagdgenossenschaften Willmersdorf, Groß Gaglow, Kiekebusch, Branitz
 - Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren
 - Anmeldung alter Wasserrechte
 - Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes 2. Stufe für die Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 6**
- Information zur Wahl von ehrenamtlichen Richtern, Schöffen und Jugendschöffen
 - Aufruf zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat
 - Information zum Cottbuser Ostsee
- SEITE 7**
- Bekanntmachung der Stiftung für das sorbische Volk
 - Wozu Sorbisch/Wendisch lernen?
 - Kostenloser Beratertag
 - 23. Brandenburgische Frauenwoche
- SEITE 8**
- 150 Jahre Feuerwehr Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 27.02.2013, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.02.2013

Tagesordnung

der **46. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.02.2013** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-032/13 Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- 5.2 OB-037/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Panketal
- 5.3 OB-038/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Guben
- 5.4 OB-039/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Wittstock/Dosse
- 5.5 OB-040/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Barnim-Oderbruch
- 5.6 OB-041/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Doberlug Kirchhain
- 5.7 OB-042/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Wiesenburg/Mark
- 5.8 IV-085/12 Neufassung Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus, - Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) - (Wiedervorlage; Austauschvorlage vom 29.01.2013)
- 5.9 IV-004/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus, dem Landkreis Spree-Neiße und dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur Übertragung der

katasterbehördlichen Zuständigkeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus auf den Landkreis Spree-Neiße sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss (Austauschvorlage vom 23.01.2013)

2. Beratung

6. Anträge

- 6.1 001/13 Erwerb von Anteilen der Deutschen Kreditbank AG an der Stadtwerke Cottbus GmbH durch die Stadt Cottbus
Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne und DIE LINKE.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-009/13 Änderung des Beschlusses zur Aufhebung einer Erbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-031/13 Breitbandausbau TIP - Abschluss eines Konzessionsvertrages

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH

4. Personallangelegenheiten

- Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.02.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.01.2013 veröffentlicht.

Beschlüsse der 45. Tagung der Stadtverordnetenversamm- lung Cottbus vom 30.01.2013

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Schönevalde <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-001-45/13
OB-002/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Falkenberg-Höhe <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-002-45/13
OB-003/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Neuhausen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-003-45/13
OB-004/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Storkow (Mark) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-004-45/13
OB-005/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Trebbin <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-005-45/13
OB-006/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Baruth/Mark <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-006-45/13
OB-007/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Elsterland <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-007-45/13
OB-008/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Premnitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-008-45/13
OB-009/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Lebus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-009-45/13
OB-010/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Falkensee <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-010-45/13
OB-011/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Königs Wusterhausen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-011-45/13
OB-012/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Rhinow <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-012-45/13
OB-013/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Heiligengrabe <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-013-45/13
OB-014/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Märkische Heide <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-014-45/13
OB-015/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Mühlberg/Elbe <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-015-45/13
OB-016/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Märkische Schweiz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-016-45/13
OB-017/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Bad Wilsnack/Weisen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-017-45/13
OB-018/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Nuthetal <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-018-45/13
OB-019/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Odervorland <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-019-45/13
OB-020/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Ahrensfelde <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-020-45/13
OB-021/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Schenkenländchen <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-021-45/13
OB-022/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Lübbenu <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-022-45/13
OB-023/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Hohen Neuendorf <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-023-45/13
OB-024/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Templin <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-024-45/13
OB-025/13	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Drebkau <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-025-45/13

AMTLICHER TEIL

- OB-026/13 Öffentlich-rechtliche **OB-026-45/13**
Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Bad Belzig
(*einstimmig beschlossen*)
- OB-027/13 Öffentlich-rechtliche **OB-027-45/13**
Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Großbräsen
(*einstimmig beschlossen*)
- OB-028/13 Öffentlich-rechtliche **OB-028-45/13**
Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Dahme/Mark
(*einstimmig beschlossen*)
- OB-029/13 Öffentlich-rechtliche **OB-029-45/13**
Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Treuenbriezen
(*einstimmig beschlossen*)
- OB-030/13 Öffentlich-rechtliche **OB-030-45/13**
Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Neuhausen/Spree
(*einstimmig beschlossen*)
- II-001/13 Öffentlich-rechtliche **II-001-45/13**
Vereinbarung der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz im Land Brandenburg
(*mehrheitlich beschlossen*)
- II-002/13 Öffentlich-rechtliche **II-002-45/13**
Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße im Fachbereich Landwirtschaft/Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung
(*mehrheitlich beschlossen*)
- II-003/13 Öffentlich-rechtliche **II-003-45/13**
Vereinbarung über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus
(*mehrheitlich beschlossen*)
- III-001/13 Aufhebung des **III-001-45/13**
StVV-Beschlusses III-010-39/07 der Kita-Gebührensatzung zum 31.07.2013
(*mehrheitlich beschlossen*)

Nichtöffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Cottbus, 01.02.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Bodenrichtwerte 2013 der Stadt Cottbus**

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 31.12.2012 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt. Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 ab sofort zur Einsichtnahme in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster in der Stadtverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.037
Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

vor.

Jeder Interessierte kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche (Zeitgebühr) sowie mündliche (kostenfrei) Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen.

Darüber hinaus werden die aktuellen Bodenrichtwerte voraussichtlich ab Mitte März 2013 im brandenburg-viewer veröffentlicht.

Cottbus, 05.02.2013

gez. Ralph Karsunke
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Jahresabschluss 2011 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2011 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird mit einer Bilanzsumme von 6.298.979,80 € und einem Jahresverlust von 22.010,85 € festgestellt.
- Der Jahresverlust in Höhe von 22.010,85 € wird mit den Rücklagen verrechnet.

Ebenso hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2012 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:

Dem Vorstandsvorsteher Herrn Dieter Perko wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt. Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedem Manns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

**Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1,
03058 Neuhausen/Spree, Zimmer 1.18**

in der Zeit vom **11.03.2013 bis 15.03.2013** zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 035605 612-204.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Carl-Thiem-Klinikum Cottbus**

Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH beantragte am 06.08.2012 die Änderung der Anlage und des Betriebs des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Carl-Thiem-Klinikum Cottbus. Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der bestehenden Flugplatzanlage um eine Start- und Landefläche auf dem Boden. Diese soll anliegenden Rettungshubschraubern zur Verfügung stehen, wenn der Dachlandeplatz bereits von einem anderen Rettungshubschrauber belegt ist. Hauptlandeplatz soll weiterhin der Dachlandeplatz bleiben.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG liegen die erforderlichen Beschreibungen, kartographischen Unterlagen und gutachterlichen Aussagen in der

Zeit vom 28.02.2013 bis 02.04.2013 im Eingangsbereich im Technischen Rathaus, in der Karl-Marx-Straße 67,

während der Dienststunden von

Mo 07:00 – 15:00 Uhr
Di 07:00 – 17:00 Uhr
Mi 07:00 – 15:00 Uhr
Do 07:30 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer Genehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Oberen Gemeinsamen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben erheben.

Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist ein Vertreter der übrigen Unterzeichner als Bevollmächtigter zu bestellen.

Gleichförmige Einwendungen, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen bzw. den Unterzeichner mit Namen und Anschrift nicht oder unleserlich angeben, bleiben im Verfahren unberücksichtigt (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Datum auch auf den Internetseiten www.lbv.brandenburg.de/luft_flugplaetze.htm der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingesehen werden können.

Cottbus, 07.02.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Amtliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Hammergraben Az.: 6001 N

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Hammergraben, Az. 6001 N**, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 63 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]).

1. Mit dem **01.03.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
 2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
 3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
 4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
 5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.
- Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
6. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu 6. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 6. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gemäß den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbaueinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde. Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzulegen.

Luckau, 01.02.2013

Im Auftrag

**Reppmann
Regionalteamleiterin**

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzstraße - Wohngebiet 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 19.12.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Gallinchen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Umnutzung des Garagenkomplexes in einen Wohnbaustandort geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die nachfolgenden Grundstücke der Flur 1, Flurstück 803 und Flurstück 801 und wird begrenzt:

- im Norden: Waldflächen
- im Osten: Flur 1,
Flurstücke 953, 1112, 951, 950, 1750
- im Süden: Waldflächen
- im Westen: Flur 1,
Flurstücke 389/2, 2012, 1005

Im Übrigen ergibt sich der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus folgendem Kartenausschnitt:



Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 28.01.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Die **Verbandsversammlung**
Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

Freitag, 22. März 2013, um 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree,
Amtsweg 01, 03058 Neuhausen/Spree

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung des Protokolls Nr. 05/2012, öffentlicher Teil, vom 05. Dezember 2012
6. Wahl des Verbandsvorstehers
7. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
8. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2013 „Antrag auf Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation durch die Bewohner des Baugebietes Kiefernweg in Cottbus Stadtteil Kiekebusch“
9. Information zum Stand „Antrag des AZV Cottbus Süd-Ost an den Schuldenmanagementfond auf Unterstützung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung“
10. Beratung über die Schaffung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus im Rahmen des Schuldenmanagementfonds
11. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung des Protokolls Nr. 05/2012, nichtöffentlicher Teil, vom 05. Dezember 2012
13. Beratung zur mobilen Entsorgung bei Gartengrundstücken
14. Beratung über eine satzungsrechtliche Angelegenheit
15. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung am 08.04.2013 um 19:00 Uhr in die Sportgaststätte in Willmersdorf ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Pächters
3. Wiederbepflanzungsmaßnahmen
4. Verschiedenes

Der Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung am 15. März 2013, um 19:00 Uhr**, in die **Gaststätte „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow**, Gallincher Straße 3, ein. Die Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2012/2013
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
4. Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen. **Anmeldung** erbeten bis zum **09. März 2013** an E. Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch

Die Jahreshauptversammlung findet am 12. April 2013, um 19:00 Uhr, in der alten Schule statt.

Tagesordnung:

1. Waldversicherung (Gast: Frau Klos)
2. Haushaltsplan für das Jahr 2013/2014
3. Erneuerung Jagdkataster
4. Aktuelle Themen

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Sebastian Greschke
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Branitz

Einladung an alle Jagdgenossen bzw. deren Rechtsnachfolger:

Sehr geehrte Grundeigentümer,
hiermit lade ich Sie nebst Partner/in im Namen des Vorstandes zu unserer jährlichen Hauptversammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein herzlich für:

**Samstag, den 6. April 2013, um 18:00 Uhr in das
Vereinsheim der Bläserbuben Branitz**

ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung v. 03.03.2012
2. Bericht des Vorsitzenden über das Jagdjahr 2012/2013
3. Bericht der Jägerschaft
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschluß über die Verwendung des Reingewinns
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstand
9. Verschiedenes

Roick
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Forstbetriebs- gemeinschaft und Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den 21.03.2013 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte "Weißer Hirsch" die Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren statt.

Schwerpunkte der Tagesordnung sind die Rechenschaftslegung und die Kassenberichte.

Alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren sind herzlich eingeladen.

Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft
Vorstand der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachung

Information zur Frist zur Anmeldung alter Wasserrechte

Alte Wasserrechte müssen spätestens bis zum 1. März 2013 bei den Wasserbehörden angemeldet werden, damit diese Rechte nicht verfallen (§ 21 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Informationen zu den Voraussetzungen für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse finden Sie unter:
www.wasserbuch.brandenburg.de.

Weiterhin finden Sie auf dieser Internetseite ein Anmeldeformular, über welches Sie eine Anmeldung auch online an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übermitteln können.

Cottbus, 14.02.2013

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter
Umwelt und Natur

Öffentliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes 2. Stufe für die Stadt Cottbus

Im Rahmen der Umsetzung der EU - Umgebungslärmrichtlinie wird für die Stadt Cottbus auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz der Lärmaktionsplan 2. Stufe erarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Am Dienstag, den 26.02.2013 um 19:00 Uhr findet hierzu im Sitzungssaal, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, eine Öffentlichkeitsveranstaltung zum Lärmaktionsplan statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind.

Themen dieser Veranstaltung sind:

- Ziele der Lärmaktionsplanung
- gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Lärminderung allgemein
- generelle Maßnahmen zur Lärminderung

Cottbus, 11.02.2013

gez. Lothar Nicht
Beigeordneter

NICHT AMTLICHER TEIL

Information der Stadt Cottbus

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg werden in diesem Jahr wieder ehrenamtliche Richter gesucht.

Weiterhin werden ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus gesucht. Eine endgültige Zahl ist noch nicht festgelegt.

Bürger, die verantwortungsbewusst an Entscheidungen mitwirken möchten, wenden sich bitte an:

Stadtverwaltung Cottbus
Servicebereich Recht
Frau Ratte
Telefon: 612-2315

Weitere Informationen und Anträge sind im Rathaus, Neumarkt 5 sowie unter www.cottbus.de/schoeffen erhältlich.

Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung wurde im Jahre 1999 gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erstmals ein Naturschutzbeirat (NSB) bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Cottbus gebildet.

Der Naturschutzbeirat soll die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und der Öffentlichkeit die Ziele und Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Der Beirat (NSB) wird für die Dauer von fünf Jahren berufen.

In den Beirat sind Bürgerinnen und Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Fachkundig ist, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten verfügt.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen werden von den Interessenten weiterhin Team- und Kommunikationsfähigkeiten erwartet, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Beirates zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Bedienstete der kreisfreien Stadt Cottbus dürfen nicht dem Beirat bei der UNB angehören.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine Mitarbeit im Naturschutzbeirat interessieren, können sich bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus im Neumarkt 5 bis zum 08.03.2013 melden; soweit gewünscht, auch unter der Telefonnummer 0355 612-2779 oder 2884.

Lothar Nicht
Beigeordneter

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 136 Frauen und Männer, die am Amtsgericht/Landgericht Cottbus tätig werden sollen. Des Weiteren werden insgesamt 90 Jugendschöffen und Jugendschöffen als Vertreter des Volkes für die Teilnahme an der Rechtsprechung gesucht. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahlkommission beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren.

Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendzuziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten

überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 31.03.2013 bei der Stadtverwaltung Cottbus Servicebereich Recht, (Tel.: 612-2315). Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.cottbus.de/Schoeffen heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 31.03.2013 an das Jugendamt der Stadt Cottbus, Tel.:612-2477. Bewerbungsformulare sind im Internet auf der o.g. Seite abrufbar.

Zur beabsichtigten Namensgebung für den neu entstehenden Tagebaurestsee des Tagebaus Cottbus-Nord

Noch in der ersten Jahreshälfte möchte die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vorschlagen, für die Benennung des künftigen Sees als „Cottbuser Ostsee/Chósebuski pódzajtšny jazor“ einen Beschluss herbeizuführen.

Bereits 1997 waren die städtebauliche und naturräumliche Wiedereingliederung der Bergbaufolgelandschaft des derzeitigen Tagebaus Cottbus-Nord sowie die künftige Entwicklung am Tagebaurestsee Thema eines Workshops zum Cottbuser Stadtteil Merzdorf. Dem schloss sich eine intensive planerische Begleitung an, die ihren Anfang in einem 2000/2001 international durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb fand. Der Masterplan „Cottbuser Ostsee“ wurde 2006 durch die vier beteiligten Anliegerkommunen Teichland, Wiesengrund, Neuhausen/Spree und Cottbus mit Selbstbindungsbeschlüssen belegt, sodass eine langfristige kontinuierliche Umsetzung der gemeinsamen Ziele gesichert werden konnte.

Ebenso lange begleitet dieses Gesamtprojekt nun schon der Name „Cottbuser Ostsee“. Seinen Ursprung hat der Namenszug im damaligen Workshop zum Stadtteil Merzdorf, in dem beteiligte Studenten der BTU Cottbus diese Benennung erstmals vorschlugen. Seitdem wurde der Name immer wieder, so im Zuge der Internationalen Bauausstellung Fürst-Pückler-Land, in Planungsdokumenten der Stadt, bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen und sonstigen Dokumentationen, aufgegriffen. Auch der für das Entwicklungsgebiet gegründete „Inselrat“, in dem die Anliegergemeinden des Tagebaus Cottbus-Nord partnerschaftlich zusammenarbeiten, bezieht sich auf das Projekt „Cottbuser Ostsee“ und hat sich bereits 2004 dazu entschlossen, diesen Namen als Arbeitstitel zu verwenden.

Zum Benennungsvorschlag „Cottbuser Ostsee“ können nun von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich an den Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, weitere Anregungen gesandt werden. Die Einreichungsfrist endet am 23.03.2013. Die vorgebrachten Anregungen müssen den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einsenders enthalten.

Marietta Tzschope
Beigeordnete für Bauwesen

NICHT AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Stiftung für das sorbische Volk über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen zur Stärkung des sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz vom 25. Januar 2013

Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt ab 2014 die weitere Entwicklung sorbischen/wendischen Theaters in der Niederlausitz mit jährlichen Zuschüssen.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung ist die
Stiftung für das sorbische Volk
Postplatz 2, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 / 550 312
Fax: 03591 / 4 28 11
E-Mail: stiftung-bautzen@sorben.com

Stiftung für das sorbische Volk
August-Bebel-Straße 82, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 485 76 459
Fax: 0355 / 485 76 460
E-Mail: stiftung-cottbus@sorben.com

Der komplette Ausschreibungstext ist unter www.stiftung-sorben.com (Aktuelles, Ausschreibungen) veröffentlicht. Projektanträge für 2014 (auch für mehrjährige Projekte, die 2014 beginnen) sind bis zum **30.06.2013** bei der Stiftungsverwaltung einzureichen.

Wozu

Sorbisch/Wendisch lernen?

Ein Wettbewerb sucht die 10 besten Gründe

Unsere Region ist seit vielen Generationen multikulturell und mehrsprachig. Viele haben wendische Wurzeln, fühlen sich als Sorben oder sind als Deutsche neugierig auf die slawische Kultur in ihrer Nachbarschaft. Aber welche Rolle spielt dabei die sorbische/wendische Sprache in der heutigen Zeit? Was spricht dafür, sie zu lernen? Hat die deutsch-sorbische/wendische Mehrsprachigkeit eine Zukunft in der Lausitz? Es stellt sich also die Frage „Serbsčina - za co?“ (Sorbisch/Wendisch - wozu?).

Unter diesem Titel organisiert das WITAJ-Sprachzentrum einen Wettbewerb. Zunächst sind alle Interessierten aufgefordert, einen oder mehrere Gründe zum Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache oder ihre Meinung zur Rolle der sorbischen/wendischen Sprache an das Sprachzentrum zu senden. Diskutiert werden sollen sie auch auf einer Facebook-Seite mit dem Namen des Wettbewerbs. Eine Jury, in der u. a. die Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Landkreise vertreten sind, wählt die besten Gründe aus und prämiert sie. In einer zweiten Wettbewerbsstufe werden die 10 besten Gründe künstlerisch umgesetzt und in Informationsmaterialien öffentlich zu sehen sein.

Teilnehmen können alle interessierten Einzelpersonen, aber auch Gruppen, Vereine, Kitas, Schulen, Horte. Einsendungen per Post oder E-Mail an WITAJ-Sprachzentrum, Siewlower Str. 39, 03044 Cottbus, nowak-witaj@sorben.com oder einfach posten auf der Facebook-Seite „Serbsčina - za co? Die 10 besten Gründe Sorbisch/Wendisch zu lernen“.

Gefördert wird der Wettbewerb im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ durch die Lokalen Aktionspläne gegen rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitische Tendenzen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreise Spree-Neiße und Dahme-Spreewald.

psigranjański partnaf/Ansprechpartner:

Měto Nowak (Abteilungsleiter Niederlausitz)
tel./Tel.: 0355/48576-442 bzw. 0160/4296539
e-mejl/E-Mail: nowak-witaj@sorben.com

Das WITAJ-Sprachzentrum befindet sich in Trägerschaft des sorbischen/wendischen Dachverbandes Domowina e. V., unterstützt sorbische/wendische Bildungsprogramme in Kitas, Schulen und Horten (Lehrmittel, Projekte, Zeitschriften, Lehrkräftefortbildung) und ist Träger des Niedersorbischen Wohnheims in Cottbus/Chóšebuz. Weitere Informationen finden Sie unter www.witaj-sprachzentrum.de oder auf Facebook unter „Domowina Rěčny centrum Witaj Chóšebuz“. Unsere Einrichtung wird über die Stiftung für das sorbische Volk finanziert aus Mitteln des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen.

Kostenloser Beratertag zu Fördermöglichkeiten der Weiterbildung und Qualifizierung

Am 9. April 2013 bietet das Regionalbüro für Fachkräftesicherung Süd-Brandenburg der LASA Brandenburg GmbH einen kostenfreien Beratertag für kleine und mittlere Unternehmen in Cottbus an.

Mit dem Beratertag wird kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit geboten, sich über die Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie der Beschäftigung von Innovationsassistenten kostenlos und ausführlich zu informieren. Auch können individuelle Fragen zur betrieblichen Fachkräftesicherung, wie beispielsweise die Personalplanung, -gewinnung und -bindung, beantwortet und geklärt werden.

Dr. Veit-Stephan Zweynert, Geschäftsführer der LASA: „Berufliche Bildung ist ein wichtiger Baustein für die zukünftige Fachkräftesicherung und den betrieblichen Erfolg. Das Land Brandenburg unterstützt Unternehmen, ihre Beschäftigten aus- und weiterzubilden. An den Beratertagen stellt das Regionalbüro für Fachkräftesicherung unter anderem die Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung des Landes vor.“

Der Beratertag findet am 9. April 2013 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Regionalbüro für Fachkräftesicherung Süd-Brandenburg, Am Turm 14, in Cottbus statt.

Individuelle Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 0331 6002-465 bzw. 0331 6002-466 oder per E-Mail: RB_Cottbus@lasa-brandenburg.de möglich.

Die Regionalbüros für Fachkräftesicherung der LASA werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördert. Zentrale Aufgabe ist die Unterstützung von Unternehmen bei ihrer perspektivischen Fachkräfteentwicklung, insbesondere durch betriebliche Aus- und Weiterbildung. An sechs Standorten in Brandenburg unterstützen und beraten die Regionalbüros zudem zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen und zum Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem. Diese beiden Förderprogramme werden aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg gefördert.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Katja Bolz oder Frau Claudia Schielei,
Regionalbüro für Fachkräftesicherung
der LASA Brandenburg GmbH,
Tel.: 0331 6002-465 bzw. 0331 6002-466;
E-Mail: RB_Cottbus@lasa-brandenburg.de

Der Seniorenbeirat informiert

Alle älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus und deren Angehörige sowie Verbände und Vereine können sich mit Fragen rund um das Alter(n) vertrauensvoll an den Seniorenbeirat wenden.

Die Sprechstunden des Seniorenbeirates finden jeden Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 46/47 statt (sonst nach telefonischer Vereinbarung).

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit, die Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0355 6122-989 oder per E-Mail Senioren@cottbus.de zu erreichen. Weiterhin finden Sie uns unter www.cottbus.de.

23. Brandenburgische Frauenwoche beginnt am 1. März

Vom 1. bis 16. März findet zum 23. Mal in unserer Stadt die „Brandenburgische Frauenwoche“ statt. Unter dem landesweiten Motto „FRAUEN STIMMEN GEWINNEN“ greift sie im Jahr der Wahl zum Deutschen Bundestag und vor dem Hintergrund weiterer bevorstehenden Wahlen in den kommenden Jahren die Thematik „Politische Partizipation von Frauen“ auf.

Insgesamt haben sich 18 verschiedene kommunale Akteurinnen zusammengefunden, um ein abwechslungsreiches und spannendes Programm zur Frauenwoche zu organisieren. Im Vorfeld der Konzepterstellung stellten die Organisatorinnen fest, dass Frauen nicht adäquat in den jeweiligen politischen Parlamenten vertreten sind und damit die Möglichkeiten der politischen Partizipation von Frauen nicht ausgeschöpft werden. So liegt z. B. der Anteil der Frauen im Europaparlament bei rund 35 %, wobei ihr Anteil bei den deutschen Abgeordneten etwas höher liegt (38,4 %). Im Bundestag sind Frauen zu rund 33 % vertreten, im Landtag Brandenburg schon mit rund 40 % (39,77 %) und in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus bestimmen gegenwärtig 12 Frauen die kommunale Politik (24 %) mit. Das Ziel der Frauenwoche ist es daher, Frauen verschiedener Generationen, Konfessionen, Weltanschauungen, kultureller Identität und sozialer Herkunft durchaus schon auf bevorstehenden Wahlen einzustimmen und sie möglichst frühzeitig zur politischen Partizipation anzuregen, um bei künftigen Wahlen einmal andere Frauenbeteiligungen erzielen zu können. Denn Frauen bringen andere Sichtweisen in die Politik ein, da sie andere Lebenserfahrungen haben. Auf diesen Erfahrungsschatz sollte nicht verzichtet werden.

Insgesamt werden 22 Veranstaltungen zur Frauenwoche angeboten. Sie reichen von Podiumsdiskussionen, Gesprächsrunden, mehreren Workshops, Ausstellungseröffnungen, Theaterabenden, Vorträgen, mehreren Frauenfrühstücksrunden, einem ökumenischen Gottesdienst, einem Flashmob bis zu einem Kabarettabend oder einer weiteren neuen Erkundungstour durch das Land Brandenburg.

Ausgewählte Höhepunkte sind:

- die Eröffnungsveranstaltung „Mit Frauen Stimmen gewinnen - Frauen in der/die Politik“ am 1. März um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des neuen Stadthauses, Erich Kästner Platz 1,
- die Diskussionsrunde „20 Jahre Frauenliste in Cottbus“ mit Kommunalpolitikerinnen der Frauenliste am 7. März von 10:00-12:00 Uhr, in der „Lila Villa“, Thiemstr. 55,
- ein Flashmob unter dem Titel „Frauenstimmen gewinnen - wir mischen uns ein“ um 11:00 Uhr auf dem Cottbuser Altmarkt,
- der „Tag der offenen Tür“ mit anschließender Podiumsdiskussion unter dem Titel „Frauenstimmen gewinnen - Frauen fragen nach“ des Frauenzentrum Cottbus e. V. am 8. März von 14:00-19:00 Uhr in der „Lila Villa“, Thiemstr. 55,
- der Kabarettabend „Auf der Suche nach dem verlorenen Mann“ mit dem Kabarettisten Stefan Bauer am 10. März um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Stadthauses, Erich Kästner Platz 1,
- die Erkundungstour „Chancen mit und nach der Kohle in der Lausitz“ am 15. März von 08:00 - 18:00 Uhr zum Kraftwerk Plessa, dem „Rostigen Nagel“ in Kleinkoschen und dem künftigen Senftenberger Stadthafen oder auch
- das Frauenfrühstückstreffen am 15. März um 19:00 Uhr sowie am 16. März um 09:00 Uhr im Radisson Blu Hotel Cottbus.

Das vollständige Programm der 23. Brandenburgischen Frauenwoche kann im Internet unter www.cottbus.de eingesehen werden. Programmhefte liegen im Rathaus am Neumarkt, im Technischen Rathaus und in der Cottbus-Information aus.

Für Nachfragen oder Anmeldungen steht die Cottbuser Gleichstellungsbeauftragte Sabine Hiekel unter der Telefonnummer 0355 612-2018 zur Verfügung.

NICHT AMTLICHER TEIL

150 Jahre Feuerwehr Cottbus - Cottbuserinnen und Cottbuser danken für große Einsatzbereitschaft

Oberbürgermeister Frank Szymanski zum Jubiläum der Feuerwehr:

Feuerwehrleute fühlen sich augenscheinlich wohl in Cottbus. Mehrmals in den letzten zwei Jahren war die Stadt Gastgeber des internationalen und des nationalen Feuerwehrsports. Der Feuerwehrsport und die Arbeit in den freiwilligen Feuerwehren sind bei uns populär und haben viele Freunde. Der Feuerwehrmann Benny Bastisch wurde 2012 zum Cottbuser des Jahres gewählt. Er gehört zu den Frauen und Männern, die das Team Lausitz bei den Deutschen Meisterschaften zum Sieg führten. Frauen und Männer sind für die Feuerwehrolympiade 2013 in Frankreich qualifiziert.

Bei uns gibt es eine enge Verbindung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Feuerwehr. Nach dem Vater der Feuerwehr unserer Stadt wurde eine Straße benannt. Die großen Taten der freiwilligen Helfer bei längst vergangenen oder ganz aktuellen Hochwassern, bei Großbränden und Orkanen sind unvergessen. Unsere Hauptfeuerwache und die neue Leitstelle Lausitz spiegeln die Wertschätzung der Feuerwehrarbeit in unserer Stadt wider.

Schon im Mittelalter waren die Cottbuser um Brandschutz bemüht. Für Feuermeldungen des Tages und Nachtwächter zuständig. Die Handwerkerinnungen verpflichteten sich, im Notfall einzugreifen. Da sehr viele Gebäude Fachwerkbauten aus Holz waren und Strohdächer hatten, kam es auch in Cottbus mehrmals zu Großbränden, bei denen ganze Stadtviertel abbrannten.

Ein schwarzer Tag in der Stadtgeschichte war sicherlich der 21. März 1671. Der Chronist Johann Friedrich Beuch berichtet von diesem Montag vor 342 Jahren: „Dieses Feuer nahm seinen unglücklichen Anfang in der hiesigen Hinter Mühle. Es wurde aber sofort durch einen starken Süd Ost Wind, auf das andere Mühlen Hauf, ferner auf die Amts Casterey und Mühlen Thor wie auch auf die andern nahe dabey gelegnen Häuser getrieben, ja in Kurtzen sähe man den ganzen Markt nebst anderen vielen Gaßen, auf einmal in voller Flamme stehen. ...Es half also kein Löschen noch Wehren, sondern die Luft war allenthalben als wie mit feurigen Schnee Flocken angefüllt.“

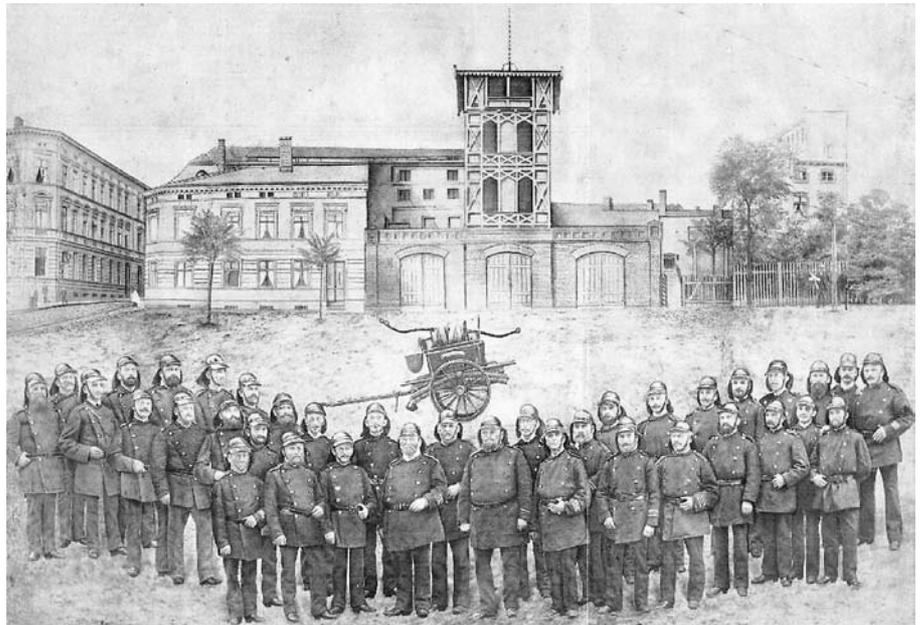
214 Familien verloren ihre Häuser. Erst in der Klosterstraße, am Haus 66, kam das Feuer zum Stehen. Das dortige „Haus mit den drei Mohrenköpfen“ barg ein kleines Geheimnis der Stadtgeschichte. Endete der verheerende Stadtbrand wegen der schwarzen Schutzpatrone oder wurden die schwarzen Plastiken zur Erinnerung an das denkwürdige Ereignis angebracht? Wir wissen es nicht, weil auch das Stadtarchiv in jener Märznacht abbrannte.

Schlussfolgerung aus dem verheerenden Stadtbrand war der Befehl, die Häuser und Dächer mit Steinen aufzuführen. Chronist Beuch berichtet von drei „großen metallnen Spritzen“, einem „ledernen Schlauche“ und 785 „ledernen Feuereyern“, die angeschafft wurden. Das beständige Bitten an den „Höchsten... Hüter und Wächter“ blieb jedoch vorläufig noch die wichtigste Maßnahme des Brandschutzes. Eine Reihe von Bränden in der Mitte des 19. Jahrhunderts, so auch des Schlosses 1857, führt bei der Cottbuser Stadtspitze zum Umdenken. Schon 1862 waren erstmalig Mitglieder des Turnvereins zum Löschen ausgerückt. Diese schlossen sich dann zur Freiwilligen Feuerwehr zusammen. Offizieller Gründungstag war der 16. Februar 1863.

Die Cottbuser Feuerwehrgeschichte ist voller spannender Einsätze.

Beim Orkan „Kyrill“ konnte ich schon wenige Wochen nach meinem Amtsantritt bei unserem Führungsstab 2007 meinen Einstand geben. Als Augenzeuge der nächtlichen Rettung des Stadtteilzertes in Sachsendorf überzeugte ich mich von der außergewöhnlichen Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehrfrauen und -männer.

Dieser Eindruck ist bei den Hochwassereinsätzen später nachdrücklich unterstrichen worden. Überall wo ich war, im



Die Mannschaft der Heidelberger Spritze vor dem Feuerwehrdepot am Kaiser-Wilhelm-Platz 1889.

Führungsstab und vor Ort, erfüllen die Verantwortlichen ruhig und besonnen ihre Pflicht.

Die Cottbuserinnen und Cottbuser danken heute ihrer Feuerwehr. Sie danken den 52 Beschäftigten der Leitstelle Lausitz, die die Einsätze im gesamten Süden Brandenburgs koordinieren. Sie danken den Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr und den 843 Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren. Wir freuen uns besonders über 160 Mädchen und Jungen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Unsere Feuerwehr nahm 2012 166.000 Notrufe entgegen und rückte 2000 Mal aus. Der Rettungsdienst kommt auf 9.500 Einsätze.

Retten, Löschen, Bergen, Schützen, das sind die Aufgaben der Cottbuser Feuerwehr seit 150 Jahren. Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann, ob als Beruf oder im Ehrenamt, sind in unserer Stadt hoch angesehene Tätigkeiten. Die Menschen vertrauen dem Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen. Sie danken für die Einsatzbereitschaft beim Brandschutz, beim Hochwasser und bei der Tierrettung.

Ich gratuliere allen Kameradinnen und Kameraden zum Jubiläum.

Dank von Feuerwehrleiter Bernd Brodowski

150 Jahre Feuerwehr Cottbus - das bedeutet 150 Jahre mehr Sicherheit für die Menschen in unserer Stadt, 150 Jahre Idealismus und selbstloser Einsatz für die Allgemeinheit und 150 Jahre Schützen, Helfen und Retten.

Dass die Feuerwehr heute ist, wie sie ist, verdankt sie Menschen.

Cottbuserinnen und Cottbuser, die in ihrer Zeit bereit waren, bereit sind und bereit sein werden, ihr Leben und ihre Gesundheit für den Nächsten in Not einzusetzen: typische Feuerwehrleute eben.

„Mein Dank gilt den Gründern der Wehr und ihren Nachfolgern, die sich über 150 Jahre uneigennützig in den Dienst für die Allgemeinheit unserer Stadt gestellt haben, aber auch deren Familien, die für diesen Dienst viel Verständnis aufbringen müssen.“

Möge diese Tradition der tätigen Nächstenhilfe nie erlahmen und mögen sich auch in den kommenden 150 Jahren weiterhin Menschen finden, die bereit sind, auf viel zu verzichten, um sich in diesen Dienst für die Allgemeinheit einzubringen.

Mein Dank gilt Ihnen, den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren, den zahlreich erschienenen Ehrengästen, Förderern und Unterstützern unserer Wehr.“



Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/24



RTW - Rettungswagen



Drehleiter mit Korb - 23 m Rettungshöhe